

Allgemeine geschäftsbedingungen

1. Abonnentenvertrag

1.1 Der Abonnentenvertrag kann nur durch ein Unternehmen (der „Kunde“) unterzeichnet werden und wird zwischen dem Kunden und Øresundsbron Konsortiet, Postfach 4278, 203 14 Malmö, Schweden, abgeschlossen. Dieser Vertrag ist ein Abonnentenvertrag, der dem Kunden unter anderem einen Mengenrabatt auf der Grundlage der Anzahl der jährlichen Überquerungen der Øresundbrücke unter Verwendung eines ØresundBizz® Transponder, eines iTICKET oder einer anderen durch Øresundsbron Konsortiet jeweils angebotenen Zahlungsweise einräumt (zusammen „Zahlungsmittel“ genannt).

1.2 Auf Verlangen von Øresundsbron Konsortiet ist durch den Kunden eine vereinbarte Zahlungssicherheit zu leisten, bevor der Kunde zur Überquerung der Øresundbrücke gemäß Abonnentenvertrag berechtigt ist. Eine geleistete Zahlungssicherheit ist regelmäßig zu verlängern und an das herrschende Ausfallrisiko anzupassen. Falls Øresundsbron Konsortiet dem Kunden ein ØresundBizz® Transponder zur Verfügung gestellt hat und ein Insolvenzverfahren über den Kunden eröffnet wird oder der Kunde seine Zahlungen einstellt, ist Øresundsbron Konsortiet berechtigt, die ØresundBizz® Transponder des Kunden zu deaktivieren, bis eine ausreichende Zahlungssicherheit geleistet worden ist.

1.3 Der Abonnentenvertrag gilt bis zur Kündigung durch eine Partei. Der Kunde ist berechtigt, den Abonnentenvertrag jederzeit per E-Mail oder Brief an Øresundsbron Konsortiet zu kündigen. Bei Kündigung endet automatisch die Berechtigung des Kunden, das/die erhaltene/n Zahlungsmittel zu nutzen. Bei Kündigung durch den Kunden wird ein bereits geleisteter Jahresbeitrag nicht erstattet.

1.4 Øresundsbron Konsortiet ist berechtigt, den Abonnentenvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Kunde seine Verpflichtungen im Rahmen des Abonnentenvertrags verletzt oder im Falle einer anderweitigen missbräuchlichen Verwendung durch den Kunden. Zusätzlich ist Øresundsbron Konsortiet berechtigt, den Abonnentenvertrag mit einer Frist von dreißig (30) Tagen per E-Mail oder Brief an den Kunden zu kündigen.

1.5 Øresundsbron Konsortiet ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen am Abonnentenvertrag vorzunehmen, die jeweils dreißig (30) Tage nach Benachrichtigung des Kunden per E-Mail wirksam werden. Øresundsbron Konsortiet ist außerdem berechtigt, die Preise für die Überfahrten jeweils mit Wirkung von dreißig (30) Tagen nach Veröffentlichung der entsprechenden Preisänderungen auf der Internetseite von Øresundsbron Konsortiet (www.oresundsbron.com) zu ändern. Weitere Überfahrten durch den Kunden gemäß dem Abonnentenvertrag nach erfolgten Preisänderungen und/oder Ergänzungen des Abonnentenvertrags gelten als Annahme der neuen Vertragsbedingungen durch den Kunden.

1.6 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine Kundendaten und die Daten der Überfahrt für Zwecke der Kundenkommunikation im Rahmen des Abonnentenvertrags und für Kreditauskünfte sowie Inkassozwecke automatisch registriert und verarbeitet werden. Der Kunde hat Øresundsbron Konsortiet unverzüglich alle Änderungen seiner Kundendaten mitzuteilen (einschließlich einer angegebenen Kunden-/Kreditkarte).

1.7 Einzelheiten der erfolgten Überfahrten und eine Monatsaufstellung stehen dem Kunden über den Online-Service „Mein Konto“ des Øresundsbron Konsortiet zur Verfügung. Beschwerden wegen fehlerhafter Registrierung von Überfahrten und sonstige Beschwerden sind schnellstmöglich einzureichen, in keinem Fall jedoch später als zwei Monate, nachdem eine Überfahrt im Bereich „Mein Konto“ oder auf einem Kontoauszug für die verbundene Kunden-/Kreditkarte ersichtlich ist.

1.8 Der Abonnentenvertrag sowie die darin vorgesehenen Rechte und Pflichten dürfen ohne vorherige Zustimmung von Øresundsbron Konsortiet nicht an Dritte übertragen werden. Ein durch Øresundsbron Konsortiet zur Verfügung gestelltes ØresundBizz® Transponder darf nur durch die Vertreter des Kunden, seine Mitarbeiter sowie Vertreter und Mitarbeiter von Unternehmen in der gleichen Gruppe wie der Kunde genutzt werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Transponder zu verleihen oder verleihen zu lassen oder es Personen oder Organisationen außerhalb der obengenannten Gruppe anderweitig zu überlassen.

1.9 Wenn der Kunde beabsichtigt einen ØresundsBizz in Fahrzeugen mit einem Gewicht von über 3.500 kg zu benutzen, ist der Kunde verpflichtet, dem Øresundsbron Konsortiet das Autokennzeichen mitzuteilen. Die ØresundsBizz-unit ist danach diesem Fahrzeug zugeordnet und darf nicht für ein anderes Fahrzeug verwendet werden.

2. ØresundBizz®, iTICKET und andere Zahlungsmittel

2.1 Die Verpflichtung zur Zahlung von Überfahrten entsteht, wenn das Fahrzeug an der letzten Ausfahrt vor der Øresundbrücke vorbeifährt.

2.2 Der Abonnentenvertrag berechtigt den Kunden zu Überfahrten über Fahrspuren für elektro-nische Zahlung für die auf der Internetseite von Øresundsbron Konsortiet jeweils angegebenen Fahrzeugklassen. Die Art der Registrierung richtet sich nach dem verwendeten Zahlungsmittel. Die Internetseite von Øresundsbron Konsortiet enthält hierzu ausführliche Informationen.

2.3 Die durch Øresundsbron Konsortiet zur Verfügung gestellten ØresundBizz® Transponder sind Eigentum von Øresundsbron Konsortiet und müssen bei Beendigung des Abonnentenvertrags in unbeschädigtem Zustand (normale Abnutzung ausgenommen) an Øresundsbron Konsortiet zurückgegeben werden. Werden die ØresundBizz® Transponder des Kunden nicht ordnungsgemäß zurückgegeben werden, ist pro die Transponder eine Vertragsstrafe in Höhe von SEK 200 zu zahlen.

2.4 Abhanden gekommene ØresundBizz® Transponder müssen Øresundsbron Konsortiet unverzüglich über den Online-Service „Mein Konto“ gemeldet werden. Der Kunde ist verantwortlich für die Zahlung jeder Überfahrt unter Verwendung des ØresundBizz® Transponder des Kunden, bis die ØresundBizz® Transponder zurückgegeben oder nach Maßgabe dieses Abschnitts als verloren gemeldet wird.

3. EasyGo und andere Partnerschaften

3.1 Kunden mit durch Øresundsbron Konsortiet zur Verfügung gestellten gültigen ØresundBizz® Transpondern sind automatisch berechtigt, ihre ØresundBizz® Transponder als Zahlungsmittel bei Nutzung aller Mautstraßen und sonstiger transportbezogener Dienstleistungen im Zusammenhang mit der EasyGo-Partnerschaft (www.easygo.com) zu verwenden. Der Kunde kann seine ØresundBizz® Transponder auch in anderen Fällen einsetzen, bei denen Partnerschaften zwischen Øresundsbron Konsortiet und externen Unternehmen bestehen. Aktuelle Informationen darüber, wo der Kunde seine ØresundBizz® Transponder einsetzen kann, stehen auf der Internetseite von Øresundsbron Konsortiet zur Verfügung. Der Kunde kann seine ØresundBizz® Transponder durch Mitteilung an Øresundsbron Konsortiet von einer Nutzung im Rahmen der EasyGo-Partnerschaft ausnehmen.

3.2 Für die Nutzung von Mautstraßen und anderen transportbezogenen Dienstleistungen im Rahmen der EasyGo-Partnerschaft oder anderer jeweils durch Øresundsbron Konsortiet abgeschlossener Partnerschaften durch den Kunden gelten die folgenden Bestimmungen: dieser Abschnitt 3 und Abschnitt 5 unten in Bezug auf Zahlungsbedingungen sowie die durch den entsprechenden Betreiber oder das entsprechende Unternehmen angewandten Vertragsbedingungen in Bezug auf Preis und die Haftung des Kunden und des Betreibers bzw. des Unternehmens.

3.3 Jeder Kunde, der ein durch Øresundsbron Konsortiet zur Verfügung gestelltes ØresundBizz® Transponder für Zwecke a) der Nutzung von Mautstraßen oder sonstigen transportbezogenen Dienstleistungen im Rahmen von EasyGo oder b) der Nutzung anderer Dienstleistungen einsetzt, die durch Øresundsbron Konsortiet in Kooperation mit Dritten angeboten werden, hat Øresundsbron Konsortiet für die entsprechende Nutzung zu bezahlen. Øresundsbron Konsortiet hat die Zahlung dann an den entsprechenden Betreiber oder das entsprechende Unternehmen weiterzuleiten.

3.4 Der Kunde ist für die Bezahlung der Verwendung der durch Øresundsbron Konsortiet zur Verfügung gestellten ØresundBizz® Transponder a) an einer Mautstation eines anderen mit der EasyGo-Partnerschaft verbundenen Betreibers oder b) für die Inanspruchnahme anderer Dienstleistungen verantwortlich, bis der Abonnentenvertrag endet oder die ØresundBizz® Transponder als verloren gemeldet wird, unabhängig davon, ob der Kunde oder ein Dritter die ØresundBizz® Transponder des Kunden verwendet.

3.5 Beschwerden in Bezug auf eine EasyGo-Durchfahrt werden dem Aussteller des für diese Überfahrt genutzten Zahlungsmittels vorgelegt. Beschwerden in Bezug auf andere Dienstleistungen sind bei dem Unternehmen einzureichen, das die entsprechende Dienstleistung erbracht hat.

Beschwerden müssen innerhalb des in den Vertragsbedingungen des entsprechenden Betreibers oder Unternehmens festgelegten Zeitraums erfolgen.

4. Haftung / Verantwortung

4.1 Überquerungen der Øresundbrücke können sich z. B. aufgrund hohen Verkehrsaufkommens oder aufgrund von Unfällen, extremen Wetterbedingungen oder anderen Schäden und/oder Wartungsarbeiten an der Øresundbrücke verzögern oder unmöglich sein.

4.2 Der Kunde ist verantwortlich für die Einholung und Prüfung der aktuellen Verkehrsinformationen, um sicherzustellen, dass das Fahrzeug während einer Überfahrt sachgemäß gefahren wird. Øresundsbron Konsortiet haftet nicht für Verluste aufgrund der Fahrweise des Kunden oder eines anderen Straßenbenutzers während einer Überfahrt.

4.3 Der Kunde verpflichtet sich, die für die Øresundbrücke jeweils geltenden Verkehrsbeschränkungen einzuhalten.

4.4 Øresundsbron Konsortiet haftet nicht für unmittelbare oder mittelbare Schäden (wie Produktionsausfall oder entgangenes Einkommen) des Kunden aufgrund einer gemäß Abschnitt 4 dieses Vertrags verspäteten oder verhinderten Überfahrt.

5. Preis - Zahlung

5.1 Der Preis pro Überfahrt richtet sich nach der jeweils geltenden Preisliste für die im Abonnentenvertrag genannten Fahrzeugklassen (gemäß Beschreibung auf der Internetseite des Øresundsbron Konsortiet), ggf. abzüglich eines Mengenrabatts basierend auf der Anzahl der erfolgten Einzelüberfahrten in jeder Fahrzeugklasse während des entsprechenden Kalenderjahrs.

5.2 Der Preis für eine Überfahrt richtet sich nach der Anzahl der Überfahrten, die der Kunde nach seiner Schätzung in jeder Fahrzeugklasse während des Kalenderjahrs vornehmen wird. Wenn mehr Überfahrten als geschätzt vorgenommen wurden, wird dem Kunden die Differenz zwischen dem angewandten Preis und dem anzuwendenden Preis gutgeschrieben. Entsprechend wird der Kunde belastet, wenn weniger Überfahrten als geschätzt vorgenommen wurden. Gutschriften oder Belastungen gemäß diesem Abschnitt erfolgen nach Ablauf des Kalenderjahres. Øresundsbron Konsortiet behält sich das Recht vor, die Schätzung des Kunden hinsichtlich der Anzahl der Überfahrten pro Kalenderjahr anzupassen, falls der Kunde wiederholt weniger Überfahrten als von ihm geschätzt vornimmt.

5.3 Die Zahlung des Jahresbeitrags und der Gebühr für die Überfahrten erfolgt nachträglich gegen Rechnung oder per Kunden-/Kreditkarte. Bei Zahlung gegen Rechnung gilt als Zahlungsziel 30 Tage ab Rechnungsdatum. Sofern der Kunde die Zahlung per Kunden-/Kreditkarte wünscht, erklärt der Kunde sich bereits jetzt damit einverstanden, dass die Zahlung des Jahresbeitrags und der Gebühr für Überfahrten an Øresundsbron Konsortiet durch Belastung der angegebenen Kunden-/Kreditkarte erfolgt, ohne dass diese Karte vorzulegen ist. Der Kunde ist verpflichtet, eine Vollmacht auszustellen und alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, damit derartige Zahlungen jeweils ausgeführt werden können.

5.4 Im Fall einer verspäteten Zahlung ist die überfällige Zahlung ab dem Fälligkeitsdatum gemäß den geltenden Zinsvorschriften zu verzinsen. Für Zahlungserinnerungen und/oder die Einziehung von Forderungen können Kosten anfallen.

6. Sonderbedingungen für iTICKETS

6.1 Der vom Kunden bestimmte Ansprechpartner wird ein separat versendetes Passwort erhalten, um Zugang zu elektronischen Bestellungen für iTICKETS zu erhalten. Das Passwort darf durch die Vertreter des Kunden, seine Mitarbeiter sowie Vertreter und Mitarbeiter von Unternehmen in der gleichen Gruppe wie der Kunde genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, das Passwort so zu behandeln, dass eine Nutzung durch Personen außerhalb der obengenannten Gruppe verhindert wird. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle Bestellungen unter Verwendung des zugewiesenen Passworts aufgegeben werden, bis das Passwort durch Øresundsbron Konsortiet wieder gelöscht wird. Die Löschung erfolgt automatisch bei Ablauf des

Abonnentenvertrags oder im Fall des Zahlungsverzugs. Des Weiteren erfolgt die Löschung unverzüglich auf Verlangen des Kunden gegenüber dem Kunden-Service von Øresundsbro Konsortiet.

6.2 iTICKETs werden gemäß den auf der Internet-seite von Øresundsbro Konsortiet enthaltenen Hinweisen bestellt. Nicht in Anspruch genommene Bestellungen können durch den Kunden kostenfrei storniert werden. Der Kunde haftet jedoch für die Zahlung bestellter iTICKETs bis zur Stornierung der Bestellung(en) durch den Kunden. Bei Beendigung des Abonnentenvertrags oder im Falle des Zahlungsverzugs werden alle Bestellungen automatisch storniert.

6.3 Überfahrten unter Verwendung von iTICKETs werden bei Überfahrt belastet und werden in der Monatsaufstellung sowie in der regulären Abrechnung der erfolgten Überfahrten aufgeführt.

7. Club Øresundsbron

7.1 Durch Club Øresundsbron (das „Vergünstigungsprogramm“) erhält der Kunde Angebote von Unternehmen in der Øresundregion, die mit Øresundsbro Konsortiet („Partner“) kooperieren. Die Angebote werden dem Kunden auf der Internetseite von Øresundsbro Konsortiet, per E-Mail oder per Brief (sofern der Kunde hierzu bei Vertragsabschluss seine Zustimmung erteilt hat) sowie über externe Werbung zur Verfügung gestellt. Eine Liste der Partner von Øresundsbro Konsortiet befindet sich auf www.oresundsbron.com/partner_se. Die Liste wird regelmäßig aktualisiert. Der Kunde erhält aktuelle Informationen im Rahmen der Versendung von elektronischen Newslettern durch Øresundsbro Konsortiet.

7.2 Der Kunde ist berechtigt, den Erhalt weiterer Angebote jederzeit durch Mitteilung an den Kunden-Service von Øresundsbro Konsortiet (foretag@oresundsbron.com) abzulehnen. Während der Bearbeitung seiner Mitteilung ist es jedoch möglich, dass der Kunde noch Versendungen erhält, die sich bereits in Planung befanden.

7.3 Alle Angebote, die der Kunde im Rahmen des Vergünstigungsprogramms erhält, werden durch die entsprechenden Partner bereitgestellt. Øresundsbro Konsortiet ist somit nicht verantwortlich für diese Angebote, und alle Beschwerden oder Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit einem angenommenen Angebot müssen deshalb immer an den entsprechenden Partner gerichtet werden.

8. Videoaufzeichnungen

An den Mautstationen werden für Zwecke der rechtlichen Verfolgung von Tätern wegen nichtautorisierter Überfahrten und für Inkassozwecke Videoaufzeichnungen gemacht. Entlang der Brücke werden außerdem Überwachungskamerasysteme eingesetzt, um Informationen über das laufenden Verkehrsaufkommen zu erhalten und Unfälle zu bearbeiten.

9. Geltendes Recht

Sofern der Kunde seinen Sitz in Schweden hat, gilt für den Abonnentenvertrag schwedisches Recht. In diesem Fall sind sämtliche Streitigkeiten durch ein Gericht allgemeiner Zuständigkeit in Schweden zu entscheiden. Sofern der Kunde seinen Sitz in Dänemark hat, gilt für den Abonnentenvertrag dänisches Recht. In diesem Fall sind sämtliche Streitigkeiten durch ein Gericht allgemeiner Zuständigkeit in Dänemark zu entscheiden. Hat der Kunde seinen Sitz weder in Schweden noch in Dänemark, so gilt schwedisches Recht. Streitigkeiten sind in diesem Fall durch ein Gericht allgemeiner Zuständigkeit in Schweden zu entscheiden, wobei das Bezirksgericht Malmö als Gericht erster Instanz fungiert.